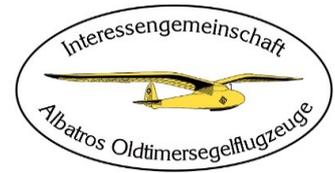


# Statuten der IG Albatros

Interessengemeinschaft Albatros Oldtimersegelflugzeuge



## 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Die Interessengemeinschaft Albatros Oldtimersegelflugzeuge, nachstehend IGA genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- 1.2 Der Sitz der IGA ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten/Obmann.
- 1.4 Das Vereinsjahr endet am 31. Dezember.
- 1.5 Die IGA ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## 2. Vereinszweck

### 2.1 Zwecke der IGA sind:

- Wir sind ein Freundeskreis von Personen die an Oldtimersegelflugzeugen, die mindestens 50 Jahre alt sind, Freude haben und deren Geschichten erhalten wollen.
- Mit unseren Archiven unterstützen und fördern wir die Nachbauten von Originalen, die in eingetuchter Stahlrohr- oder Holzbauweise gebaut wurden.
- Vor allem die in der Schweiz konstruierten und zugelassenen Segelflugzeuge stehen bei uns im Vordergrund.
- Wir bieten 2 x jährlich ein Info-Heft an (Frühjahr/Herbst).
- Wir fördern den Informationsaustausch zwischen dem Einzelnen und der gesamten Interessengemeinschaft.
- Wir organisieren Veranstaltungen, vom gemütlichen Plauderabend bis zum Freundschaftstreffen und Oldtimer-Segelflugzeugmodell-Schaufliegen.
- Wir erhalten den Antikmodellflug am Leben, sammeln historische Baupläne und Unterlagen bis Jahrgang 1965, bauen und fliegen Antikmodelle. Natürlich pflegen und fördern wir den Kontakt zu gleichgesinnten Modellbauern in der Schweiz und im Ausland.

- 2.2 Die IGA vertritt die Anliegen seiner Mitglieder gegenüber nationalen und internationalen Behörden und Organisationen.

## 3. Mitgliedschaft

### 3.1 Die IGA besteht aus:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Sponsoren

### 3.2 Wer Flugmodelle baut und fliegt ist Aktivmitglied.

### 3.3 Als Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in hervorragender Weise um die IGA verdient gemacht hat. Sie geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von den finanziellen Pflichten gegenüber der IGA entbunden.

### 3.4 Sponsor kann jedermann (natürliche und juristische Personen) werden, der die IGA durch einen Sponsorenbeitrag unterstützt. Sie werden als Mitglied geführt und über die Aktivitäten der IGA orientiert und zu der ordentlichen Generalversammlung eingeladen (ohne Stimm- und Wahl-

recht). Zudem wird auf der Homepage das zur Verfügung gestellte Firmenlogo aufgeschaltet und verlinkt.

- 3.5 Das Beitrittsgesuch für Mitglieder muss schriftlich auf offiziellem Formular eingereicht werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- 3.6 Der Austritt eines Mitgliedes kann nur schriftlich, auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Erfolgt das Gesuch nicht fristgerecht (Poststempel), muss der Jahresbeitrag für das kommende Jahr entrichtet werden.
- 3.7 Mitglieder die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen, werden gestrichen. Die Streichung entbindet nicht von der Regelung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen.
- 3.8 Mitglieder, die diese Statuten grob missachten, schwer gegen die Interessen der IGA verstossen oder durch unehrenhaftes Verhalten deren Ansehen schädigen, werden vom Vorstand mit schriftlicher Begründung ausgeschlossen. Nach Eröffnung des Ausschlusses kann das Mitglied innert 30 Tagen zu Händen der GV rekurrieren.

#### **4. Organisation**

Die Organe der IGA sind:

- die Generalversammlung (GV), Frühlingstreffen genannt.
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- der erweiterte Vorstand

##### **4.1 Die Generalversammlung**

4.1.1 Die Generalversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:

- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Annahme und Änderung der Statuten und Reglemente
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Tätigkeiten
- Schriftliche Anträge
- Auflösung der IGA

4.1.2 Die GV wird vom Vorstand als ordentliche Hauptversammlung einmal jährlich nach Ende des Vereinsjahres einberufen, im Übrigen als ausserordentliche GV nach Massgabe der Bedürfnisse.

4.1.3 Eine ausserordentliche GV muss ferner einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder oder die Revisoren dies verlangen. In diesen Fällen ist das Begehren um Einberufung der GV, schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden beim Vorstand einzureichen.

4.1.4 Die Einladungen zur GV erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden sowie Zeit und Ort der Versammlung und ist wenigstens 14 Tage vor dem vorgesehenen Versammlungsdatum zu versenden. Eine GV, die nicht in dieser Weise einberufen wurde, kann keine gültigen Beschlüsse fassen. Über Geschäfte oder Anträge, die nicht ordnungsgemäss eingereicht worden sind oder nicht auf der Traktandenliste stehen, kann weder verhandelt noch Beschluss gefasst werden.

4.1.5 Anträge und Beschwerden müssen spätestens 30 Tage vor der GV schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

- 4.1.6 Jedes anwesende Aktivmitglied hat an der GV eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 4.1.7 Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt offen (Hand-Mehr), jedoch geheim, wenn wenigstens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Vorstand dies verlangt.
- 4.1.8 Über die Beschlüsse der GV ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **4.2 Der Vorstand**

4.2.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten/Obmann
- dem Aktuar
- dem Kassier
- dem Organisator der Veranstaltungen
- dem Redaktor der Albatros Info

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Archivar Antik- und Modellplan-Archiv
- dem Archivar des Planarchives der manntragenden Segelflieger
- dem Webmaster

Eine Zusammenlegung der Ämter aus Vorstand und erweitertem Vorstand ist zulässig.

4.2.2 Dem Vorstand obliegen:

- die Vorbereitung der Geschäfte der GV;
- die Vertretung der IGA nach aussen;
- die Ausübung aller Befugnisse, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind;

4.2.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse gilt das Einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

4.2.4 Über Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4.2.5 Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **4.3 Die Rechnungsrevisoren**

4.3.1 Die IGA hat mindestens einen Rechnungsrevisor. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören.

4.3.2 Die GV wählt den Rechnungsrevisor für die Dauer von 2 Jahren.

4.4.3 Der Revisor prüft die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege und erstattet der GV schriftlich Bericht und Antrag.

4.4.4 Der Rechnungsrevisor hat an der GV beizuwohnen und seinen Bericht auf Verlangen eines Mitglieds zu erläutern bzw. allfällige Fragen dazu zu beantworten.

## **5. Finanzielle Mittel / Mitgliederbeiträge und Haftung**

5.1 Die finanziellen Mittel der IGA bestehen aus:

- dem Vereinsvermögen
- den Mitgliederbeiträgen
- den Sponsorenbeiträgen
- den Einkünften aus der Vereinstätigkeit

→ eventuelle Gönnerbeiträge und Zuwendungen

5.2 Mitgliederbeiträge werden von der GV auf Antrag des Vorstandes und in Funktion des Budgets festgesetzt.

5.4 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 6. Statutenänderung und Auflösung der IGA

6.1 Anträge zur Änderung der Statuten werden vom Vorstand aus eigener Initiative oder auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes der GV zur Beschlussfassung vorgelegt. 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten müssen zustimmen.

6.2 Beschluss über die Auflösung der IGA kann nur an einer GV gefasst werden. 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten müssen zustimmen.

6.3 Bei Auflösung der IGA ist das Vereinsvermögen dem entsprechenden Verwalter treuhänderisch bis zu einer allfälligen Neugründung eines Modellflugvereins im Sinne der IGA zu übergeben. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen zweckgebunden für den Flugsport in den Besitz der „Stiftung Segel-Flug-Geschichte“ über.

## 7. Gültigkeit

7.1 Die vorliegende Fassung der Statuten tritt nach der Genehmigung durch die GV vom 22. März 2015 in Kraft.

Für die IG Albatros Oldtimersegelflugzeuge:

Ebmatingen, den 22. März 2015

Der Obmann: Hans Dürst .....

Die Aktuarin: Christine Thalmann .....